

**Nutzungs- und Entgeltordnung für den  
Sonderausstellungsbereich des Stadtmuseums Bonn  
in der Franziskanerstraße 9, 2. OG**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund des §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW.S. 666/SGV. NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW.S.458), folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für den Sonderausstellungsbereich des Stadtmuseums Bonn beschlossen:

1. Soweit der ca. 140 qm große Sonderausstellungsbereich nicht für Ausstellungen sowie Veranstaltungen des Stadtmuseums benötigt wird, soll dieser Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn eine solche Nutzung dem Charakter des Hauses nicht widerspricht. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin / der Leiter des Stadtmuseums.

2. Nutzungsordnung

2.1 Die Nutzung muss mit den räumlichen und technischen Gegebenheiten im Einklang stehen. Die Nutzung berechtigt nicht zum unentgeltlichen Zutritt zu den übrigen Ausstellungsräumen.

2.2 Es ist nicht gestattet, in den Räumen zu rauchen. Speisen und Getränke dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung verabreicht werden.

2.3 Über die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Stadtmuseum abzuschließen.

3. Entgeltordnung

3.1 Mo - So	9.00 - 23.00 Uhr	
- für die erste Stunde		153,39 EUR
- für jede weitere Stunde		76,69 EUR

Diese Entgelte betreffen die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ohne Bestuhlung. Soweit eine Bestuhlung benötigt wird, ist dies im gem. Ziffer 2.3 abzuschließenden Vertrag zu regeln. Für die Inanspruchnahme museumseigener Stühle wird unabhängig von der Zahl der Stühle ein Mindestbetrag von 127,82 EUR festgesetzt.

Sondereinbarung

Wenn das Museum über das normale Maß hinaus in Anspruch genommen wird, kann die Leiterin/der Leiter des Stadtmuseums durch Sondereinbarung ein Entgelt bis zum 10fachen der Sätze gem. Ziffer 3.1, 3.2 und 3.4 erheben.

- 3.2 Das Entgelt gemäß Abschnitt 3.1 ermäßigt sich um 50 % für kulturelle, kulturpolitische oder wissenschaftliche Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und für Nutzer, die nach den §§ 51 - 68 der Abgabenordnung und § 10 b des Einkommenssteuergesetzes in Verbindung mit Abschnitt 111 Abs. 1 der Einkommenssteuerrichtlinien als steuerbegünstigt anerkannt sind.
- 3.3 Da sich der Sonderausstellungsraum im Alarmbereich des Museums befindet, müssen die Mieter neben den Tarifen nach Abschnitt 3.1 und 3.2 auch die Kosten für zwei vom Museum beauftragte Bewachungskräfte tragen, die direkt an die Bewachungsfirma zu zahlen sind.  
Die Reinigungskosten - mindestens EUR 102,26 - richten sich nach dem Aufwand und müssen vom Mieter ebenfalls mit der vom Museum beauftragten Reinigungsfirma direkt abgerechnet werden. Die Beauftragung der Bewachungsfirma sowie des Reinigungsunternehmens durch das Museum ist Bestandteil des schriftlichen Vertrags (s. Punkt 2.3).
- 3.4 Für die Nutzung durch städtische Dienststellen und Institute ist das ermäßigte Entgelt nach Abschnitt 3.2 sowie das Entgelt nach Abschnitt 3.3 zu erheben.
- 3.5 Die Leiterin / der Leiter des Stadtmuseums Bonn sowie ihre Vorgesetzten können in besonders begründeten Einzelfällen von der Erhebung des Entgeltes gemäß Abschnitt 3.1, 3.2 und 3.4 ganz oder teilweise absehen.
- Dem Verein An der Synagoge sind unter Berücksichtigung der sich aus Ziffer 2.1 ergebenden Beschränkungen die Räumlichkeiten entgeltfrei zur Verfügung zu stellen.
- Dem Hauptausschuss ist nach einem Jahr ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist jährlich über die Erlasse von Entgeltzahlungen zu informieren.
- Dies gilt nicht für die Nebenkosten (3.3), die nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen sind.
- 3.6 Das Stadtmuseum kann verlangen, dass eine Vorleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Entgeltes spätestens drei Tage vor der Veranstaltung bei der Stadtkasse einzuzahlen ist.
4. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.